

Marktordnung
der
Gemeinde Egg

Der Gemeindevorstand von Egg hat in seiner Sitzung vom 29.2.1988 gemäß § 331 der Gewerbeordnung folgende Marktordnung beschlossen.

§ 1
Marktplätze

(1) Als Marktplätze werden bestimmt:

- a) die beidseits an die Landesstraße Nr. 26 angrenzenden und für die Aufstellung von Ständen und Hütten geeigneten Plätze vom Gasthof Ochsen (HNr. 7) bis zum Blumengeschäft Simma (HNr. 2) und der bundesstraßenseitige Vorplatz beim Gasthof Ochsen;
- b) die beidseits an die Landesstraße Nr. 8 angrenzenden und für die Aufstellung von Ständen und Hütten geeigneten Plätze von der Bundesstraße 200 bis zur Bruggmühle auf der Gerbe sowie die Landesstraße selbst auf diesem Streckenabschnitt, soweit hiefür jeweils eine Verkehrssperre durch die zuständige Straßenpolizeibehörde zugelassen wird;
- c) der Dorfplatz beim Gemeindeamt;
- d) der Dorfplatz bei der Alten Turnhalle;
- e) die Gerbestraße vom Gasthof Taube bis zum Feldkreuz, sofern hiefür jeweils eine Verkehrssperre durch die zuständige Straßenpolizeibehörde zugelassen wird;
- f) ~~der Bahnhofplatz;~~ *entfällt gemäß Schreiben d. A. d. Stg. v. 29.4.88, K. VI 6-262*

(2) Je nach der Zahl der zu erwartenden Marktbesucher kann der Bürgermeister das Marktgeschehen auf einen Teil der unter Abs. 1 bis 5 angeführten Marktplätze beschränken.

§ 2

Markttage

Als Markttage werden der 4. Mai (Maimarkt), der 4. Donnerstag nach dem 21. September (Oktobermarkt) und der 5. Dezember (Nikolausmarkt) bestimmt. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird der Markt am vorangehenden Werktag abgehalten.

§ 3

Verkaufszeiten

Die Märkte beginnen um 6.00 Uhr früh und dauern bis spätestens 19.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktes

Gegenstände des Marktes sind alle für den freien Verkehr gemäß den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren. Die Gemeinde als Marktbehörde kann jedoch allgemein geltende einschränkende Anordnungen für die Verabreichung von Getränken und Imbissen oder für solche Warengruppen treffen, die den Charakter des Marktes verändern können.

§ 5

Vorkauf, Hausieren, Zustellen

- (1) Jeder Vorkauf von Marktwaren und alle darauf abzielenden Angebote sind untersagt, ebenso das Hausieren während der Dauer des Marktes.
- (2) Bestellte Waren dürfen nur dann in die Häuser zugestellt werden, wenn Art, Menge und Preis der bestellten Ware einwandfrei nachweisbar sind.

§ 6

Standplätze

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag.
- (2) Bei der Zuweisung der Standplätze kommt den Egger Marktbeschickern Vorrang zu.
- (3) Den auswärtigen Marktbeschickern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Sollte ein Marktbeschicker, dem ein bestimmter Stammplatz laut Vereinbarung einmal zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.00 Uhr morgens noch nicht anwesend sein, so kann dieser Standplatz mit Zustimmung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt werden (z.B. mangelnder Bedarf für die angebotene Ware, frühere Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- (5) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Einwilligung der Gemeinde verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (6) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
- (7) Hat der Marktbeschicker den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrten) Zustand zu verlassen.
- (8) Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Marktplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hiefür kommen insbesondere strafbares Verhalten und Nichtbezahlung des Standgeldes in Betracht.

- (9) Der Bürgermeister kann verfügen, daß sich die Marktbeschicker eine Woche vor dem Markttag schriftlich oder mündlich anmelden und die zur Feilhaltung vorgesehenen Waren bekannt geben. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch bei getätigter Anmeldung.

§ 7

Marktstände

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, hinsichtlich der Marktstände, -hütten und -gerätschaften Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben (z.B. Aussehen und Größe der Stände oder Hütten).
- (2) Schirme sowie Bedachungen der Marktstände und -hütten müssen mindestens 2,10 m vom Boden abstehen.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften gemäß Abs. 1 und 2 können für solche Marktstände zugelassen werden, welche seit Jahren benutzt und nicht ohne erheblichen finanziellen Aufwand entsprechend umgebaut werden können.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Auf den Verkaufsständen ist der volle Vor- und Zuname sowie der ständige Wohnort und die Standnummer des Marktbeschickers deutlich ersichtlich zu machen. Über Aufforderung der Gemeinde hat sich der Marktbeschicker durch entsprechende Dokumente (z.B. Original-Gewerbeschein oder beglaubigte Kopie desselben, Steuernummer) auszuweisen.
- (2) Käufer und Verkäufer haben den Organen der Marktaufsicht die gewünschten Auskünfte über Maß, Gewicht, Preis und andere einschlägige Belange wahrheitsgetreu zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Personen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markte stören oder sich den behördlichen Anordnungen nicht fügen, können vom Markte gewiesen werden.

- (4) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen in Gängen, auf Gehsteigen und dgl. ist untersagt.
- (5) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.
- (6) Abfälle sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

§ 9

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde. Die unmittelbare Aufsicht führt der Marktkommissär mit seinen Hilfsorganen.

§ 10

Für die Vergabe der Marktplätze und die Benützung von Markteinrichtungen sind zivilrechtliche Entgelte zu entrichten, die vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegt werden.

Der Bürgermeister:

